



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

GEMEINDEORDNUNG

VOM 19. JUNI 2000

ÄNDERUNG VOM

- I. Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Gemeindeversammlung folgende Aenderungen der Gemeindeordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Artikel 9

Information

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen. (neu)

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Artikel 36a

Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

a *unverändert*

b *unverändert*

c die Einleitung des Verfahrens über die Gebietsveränderung von Gemeinden (Grundsatzentscheid; ausgenommen Grenzbereinigungen),

d den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden,

e das Fusionsreglement

² Über Geschäfte gemäss Absatz 1 sind die Stimmberechtigten angemessen, mindestens aber mit einer Abstimmungsbotschaft zu informieren. Diese ist zusammen oder gesondert ~~und~~ aber zeitgleich mit dem Abstimmungsmaterial zuzustellen.

³ *unverändert*

Artikel 37

Gemeinde-
versammlung
a Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

a *unverändert*

b *unverändert*

c *unverändert*

d alle übrigen Reglemente; vorbehalten bleibt Art. 36a, Abs. 1, lit. d,

e unverändert

f unverändert

g unverändert

h aufgehoben

i unverändert

j unverändert

k aufgehoben

l unverändert

m die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden (ausgenommen Grenzbereinigungen).

² *unverändert*

II. Inkrafttreten

Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben diese Reglementsänderung anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

U. Indermühle

C. Haueter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen,

Der Gemeindeverwalter:

C. Haueter